

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 8. JANUAR 1949

NUMMER 2

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 10. 12. 1948, Hinausrückung des Steigerungstages der Grundvergütung der Angestellten um die Zeit der Nichtbeschäftigung aus politischen Gründen. S. 9.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. Nr. 31/48 v. 27. 12. 1948, Fachbetriebsausweise für den Handel mit kundendienstpflichtigen Landmaschinen. S. 10.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 9. 12. 1948, Umwandlung der

Jagdscheingebühren — Anteile von Altgeld- in Neugeldguthaben zu Gunsten des Deutschen Jagdverbandes. S. 11.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 27. 12. 1948, a) Zuzugsgenehmigung bei Einweisung in Altersheime, Krankenhäuser und sonstige Anstalten, b) Zuzugsgenehmigung für die familienweise Unterbringung von Zöglingen im Anschluß an eine Heimerziehung. S. 11.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Hinausrückung des Steigerungstages der Grundvergütung der Angestellten um die Zeit der Nichtbeschäftigung aus politischen Gründen.

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1948 — II D — 1/6030/48

Nach Absatz 2 meines RdErl. vom 5. 1. 1948 — II C — 1/5281/47 (MBL. NW. 1948 S. 45) — ist das BDA. der Beamten um die Zeit der Amtsenthebung aus politischen Gründen zu kürzen. Außerdem ist diese Zeit bei der Ermittlung der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Steigerung der Grundvergütung der Angestellten und für die Dienstzeitberechnung gem. § 7 ATO. anzuwenden sind.

Bei einem Angestellten, dessen Dienstzeit wegen eines schwebenden Entnazifizierungsverfahrens unterbrochen wurde, ist demnach jeweils der nächste Steigerungstag, der nach dem Tage der Dienstenthebung liegt, um die Zeit der Nichtbeschäftigung hinauszurücken. Bei der Wiedereinstellung nach Abschluß des Verfahrens soll der Angestellte zunächst seine zuletzt bezogene Grundvergütung wieder erhalten. Diese soll sich aber um soviel Zeit über zwei Jahre hinaus später steigern, als er im Entnazifizierungsverfahren nicht dienstlich tätig gewesen ist.

Beispiele:

- a) Ein Angestellter, geboren 15. August 1914, gehört seit 1. April 1941 der Vergütungsgruppe VI b an. Er war am 1. Mai 1946 im Entnazifizierungsverfahren seines Dienstes enthoben worden und wurde nach Abschluß des Verfahrens am 1. Oktober 1947 wieder eingestellt. Er bezog vom 1. April 1941 ab die Grundvergütung von 250,— DM
Steigerung am 1. April 1943 auf 263,50 DM
Steigerung am 1. April 1945 auf 277,— DM
Der nächste Steigerungstag vom 1. April 1947 ist um die Zeit vom 1. Mai 1946 bis 30. September 1947 = 1 Jahr 5 Monate hinauszurücken.
Demnach nächste Steigerung
am 1. September 1948 auf 290,50 DM
und am 1. September 1950 auf 304,— DM
und so fort alle zwei Jahre bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Vergütungsgruppe.
- b) Ein Angestellter, geboren am 10. Juni 1906, gehört seit 1. Dezember 1940 der Vergütungsgruppe VI b an. Er war am 1. August 1946 im Entnazifizierungsverfahren seines Dienstes enthoben worden und wurde nach

Abschluß des Verfahrens am 31. Januar 1947 wieder eingestellt.

Er bezog seit 1. Dezember 1940 die Grundvergütung von 257,— DM
Steigerung am 1. Juni 1942 auf 270,50 DM
Steigerung am 1. Juni 1944 auf 284,— DM
Steigerung am 1. Juni 1946 auf 297,50 DM

Der nächste Steigerungstag vom 1. Juni 1948 ist um die Zeit vom 1. August 1946 bis 31. Januar 1947 = 6 Monate hinauszurücken.

Demnach nächste Steigerung am 1. Dezember 1948 auf 311,— DM

Nunmehr steigert sich die Grundvergütung also nicht mehr mit dem Ersten des Monats, in dem das nächste mit einer geraden Zahl bezeichnete Lebensjahr vollendet wird, sondern jeweils sechs Monate später, mithin

am 1. Dezember 1950 auf 324,50 DM
und am 1. Dezember 1952 auf 338,— DM

und so fort alle zwei Jahre bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Vergütungsgruppe.

Diese Regelung gilt jedoch nur für die Fälle, in denen ein Angestellter in der gleichen Vergütungsgruppe wieder eingestellt worden ist. Erfolgt die Wiedereinstellung in einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl, kann bei der Festsetzung der Grundvergütung ebenfalls nach meinem RdErl. vom 17. März 1948 — MBL. NW. Seite 157 — und vom 7. August 1948 — MBL. NW. Seite 391 — verfahren werden.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, können etwa bis 31. Dezember 1948 überzahlte Vergütungen in Ausgabe belassen bleiben.

— MBL. NW. 1949 S. 9.

C. Wirtschaftsministerium

Fachbetriebsausweise für den Handel mit kundendienstpflichtigen Landmaschinen.

RdErl. Nr. 31/48 d. Wirtschaftsministers v. 27. 12. 1948 — I/A 3/d/05

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947, ist die Bekanntmachung des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1947 über die gem. der Warenverkehrsordnung ergangene Anordnung über den Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten vom 29. Februar 1940 nebst vier Ergänzungsanordnungen (Reichsanz. 1940 Nr. 60, 297, 1942 Nr. 198, 208 und 268) sowie die Anordnung

V/44 vom 24. November 1944) nebst der Durchführungsanordnung (Reichsanz. 1944 Nr. 275) mit dem 30. Juni 1948 hinfällig geworden.

Die Zulassung zum Handel mit Landmaschinen richtet sich nunmehr nur nach den für den Groß- und Einzelhandel allgemein gültigen Bestimmungen.

Fachbetriebsausweise für kundendienstpflichtige Landmaschinen fallen damit weg.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen,

an die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern z. Hd. von Herrn Dr. Möller, Duisburg,

an die Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen,

an den Fachverband des Landmaschinenhandels Nordrhein-Provinz Düsseldorf-Holthausen, Hügelstr. 29,

an den Fachverband des Landmaschinenhandels Westfalen/Lippe, Soest, Walburger Str. 48.

— MBl. NW. 1949 S. 10.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Umwandlung der Jagdscheingebühren — Anteile von Altgeld- in Neugeldguthaben zu Gunsten des Deutschen Jagdverbandes.

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 12. 1948 — IV — 2 — 5733 — II

In Ergänzung meines Erlasses vom 8. November 1948 — GZ. IV. 2. 5286 II — (MBl. NW. 1948 S. 631) in vorbezeichneter Angelegenheit weise ich noch darauf hin, daß die dem Deutschen Jagdverband, Köln, Untersachsenhausen 29/31, mitzuteilenden Guthaben sich nur auf die der deutschen Jägerschaft zustehenden Anteile in Höhe von 50 Prozent der eingegangenen Jagdscheingebühren beziehen.

— MBl. NW. 1949 S. 11.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

- a) Zuzugsgenehmigung bei Einweisung in Altersheime, Krankenhäuser und sonstige Anstalten
- b) Zuzugsgenehmigung für die familienweise Unterbringung von Zöglingen im Anschluß an eine Heimerziehung.

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 27. 12. 1948 — IV C (WB) 3531/48

- a) Zuzugsgenehmigung bei Einweisung in Altersheime, Krankenhäuser und sonstige Anstalten.

Die Sozialbehörden haben in verschiedenen mir zur Kenntnis gebrachten Beschwerden beanstandet, daß die Unterbringung von Personen in Krankenhäusern, geschlossenen Altersheimen und sonstigen Pflegestätten durch die Wohnungsbehörden dadurch verhindert wird, daß pflegebedürftigen Personen gegenüber der Standpunkt vertreten wird, die Aufnahme in die Anstalt sei erst nach Erteilung einer Zuzugsgenehmigung statthaft.

Die Unterbringung pflegebedürftiger Personen in solchen Anstalten erfolgt nicht zur wohnungsmäßigen Unterbringung im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgesetzes, sondern in erster Linie aus Gründen der Heilung, sozialen Betreuung und dergleichen. Dementsprechend unterliegen die in Frage kommenden Anstalten, soweit sie für den Zweck, dem sie gewidmet sind, benutzt werden, nicht den Bestimmungen der Zwangsbewirtschaftung nach dem Wohnungsgesetz. Aus den gleichen Erwägungen heraus ist auch eine Zuzugsgenehmigung für die Unterbringung in solchen Anstalten nicht erforderlich. Die An-

staltsbehörden können vielmehr, soweit solche Personen im Rahmen des Anstaltszweckes als Patienten oder dergleichen aufgenommen werden, frei bestimmen, wen sie in die Anstalt aufnehmen, ohne in ihrer Bestimmung von einer solchen Zuzugsgenehmigung abhängig zu sein. Nach Entlassung aus der Anstalt besteht in der Gemeinde, in der sich die Anstalt befindet, kein Anspruch auf wohnungsmäßige Unterbringung. Der vor Einlieferung in die Anstalt begründete Anspruch auf Wohnung bleibt vielmehr in der Gemeinde bestehen, von der der Pflegebedürftige kam.

Als Anstalten, in die eine Aufnahme Pflegebedürftiger ohne Zuzugsgenehmigung erfolgen kann, sind zu betrachten

1. Krankenhäuser, Entbindungs- und Wöchnerinnenheime. Als Krankenhäuser sind gemäß § 8 der 2. Gew.St.D.V. und der §§ 16 und 17 der Gr.St.D.V. anzusehen:

- a) Anstalten, in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Auf die Art der Krankheit kommt es nicht an.
- b) Anstalten, in denen Kranke untergebracht sind, deren Leiden nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft durch ärztliche Hilfeleistung nicht beeinflussbar ist, die aber der ständigen ärztlichen Aufsicht bedürfen (z. B. Idioten).

- c) Entbindungsanstalten.

2. Alters- und Siechenheime, Krüppel-, Blinden- und Taubstummenanstalten.

3. Waisenhäuser, Erziehungsheime, Vorasyle und Jugendwohn- und Kinderheime.

4. Heilstätten.

5. Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene.

6. Anstalten für Nerven-, Geistesranke und Geisteschwache.

7. Sonstige Heime und Anstalten. Hierunter fallen Lehrheime, Wanderarbeitsheime, Arbeiterkolonien, Flüchtlingsheime und Heime der Straftatlosenfürsorge, der Bahnhofshilfe und für Auswanderer, jedoch nur, wenn sie dauernde Unterkunft, volle Verpflegung und eine dem jeweiligen Zweck dienende Betreuung gewähren. Einrichtungen der halboffenen Fürsorge, z. B. Tagesheilstätten, Kindergärten, Übernachtungsheime gehören nicht dazu.

- b) Zuzugsgenehmigung für die familienweise Unterbringung von Zöglingen im Anschluß an eine Heimerziehung.

Die Sozialbehörden ordnen vielfach im Anschluß an eine Heimerziehung versuchsweise die Unterbringung des Zöglings in einer Familie unter Aufsicht des Heimes an. Die familienweise Unterbringung eines solchen Zöglings in einer Brennpunktsgemeinde macht die Erteilung einer Zuzugsgenehmigung für den Zögling erforderlich, da es sich hierbei um eine wohnungsmäßige Unterbringung handelt. Im Hinblick auf die soziale Notwendigkeit der Durchführung solcher Maßnahmen der Sozialbehörden erscheint die Erteilung der gewünschten Zuzugsgenehmigung allgemein wünschenswert, zumal die wohnraummäßige Belastung der Aufnahmegemeinde nicht sehr groß ist, da die Jugendlichen nach erfolgter Bewährung in der aufnehmenden Familie meist in ihre Heimat zurückkehren. Bei entsprechenden Anträgen der Sozialbehörden weise ich die Wohnungsbehörden an, gemäß § 1 d der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbewirtschaftungsgesetz für die Unterbringung versuchsweise entlassener Heimzöglinge Zuzugsgenehmigung zu erteilen.

An die Regierungspräsidenten

Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

An die Wohnungsbehörden der Stadt- und Landkreise.

Nachrichtlich an den Sozialminister zum Schreiben vom 26. 11. 1948 — Abt IC 24 071 — 5820/48 — Abt. IV C (EU). — Hauptquartier der Militärregierung — Manpower Housing — Düsseldorf.

— MBl. NW. 1949 S. 11.